



Remlingen

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

Sitzungsdatum: Dienstag, den 09.02.2010
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:30 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Remlingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Angebot zur Übernahme der Breitbandkabelanlage und Aufbau eines DSL-Netzes durch die Firma TKN Deutschland GmbH aus Neustadt an der Aisch;
Vorstellung des Konzeptes durch Herrn Gebhardt von der Firma TKN
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 02.02.2010
- 3 Kalkulation der Abwassergebühren des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2010
- 4 Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2010
- 5 Prüfung der Zulässigkeit des am 18.01.2010 beim Markt Remlingen eingereichten Bürgerbegehrens mit der Fragestellung "Sind Sie für den Erhalt des Areals -Altes Schloß Remlingen - (Wassergräben, Wall, historische Mauern, Baumbestand) und somit gegen Baumaßnahmen wie z. B. Parkplätze im Bereich der Wassergräben und Wall (Fl.Nr. 319, 324, 325, 329)?" im Hinblick auf Art. 18 a Abs. 4 GO
- 6 Feuerwehrwesen; Anschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Remlingen

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Elze, Klaus

Marktgemeinderäte

Eckert, Peter

Emmerich, Fritz

Haus, Manuel

Heidrich, Gerhard

Leichtlein, Friedrich

Moser-Schäbler, Susanne

Schlereth, Petra

Schneider, Jürgen

Schumacher, Günter

Schwab, Harald

Stenke, Burkard

Schriftführer

Winzenhöler, Manfred

Gäste/Referenten

TKN Deutschland GmbH

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Wehr, Helmut

Krank

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

TOP 1	Angebot zur Übernahme der Breitbandkabelanlage und Aufbau eines DSL-Netzes durch die Firma TKN Deutschland GmbH aus Neustadt an der Aisch; Vorstellung des Konzeptes durch Herrn Gebhardt von der Firma TKN
--------------	--

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt die Herren Gebhardt und Haas von der Firma TKN Deutschland GmbH.

Wie bereits in der Sitzung vom 19.01.2010 mitgeteilt wurde, hat die Firma TKN Deutschland GmbH den Pachtvertrag für das Ortsnetz der Breitbandkabelanlage von der Firma Kabel Deutschland zum 01.01.2010 übernommen.

Die Firma TKN Deutschland bietet nun an, neben dem bisherigen Dienst –Kabelfernsehen – zusätzlich eine schnelle Internetverbindung den Endkunden anzubinden.

Für die Umsetzung dieses Projektes ist vorgesehen, das bestehende Ortsnetz für einen symbolischen Preis von 1.000 € an die Firma TKN Deutschland zu veräußern. Gleichzeitig wird über das Breitbandkabelnetz eine leistungsstarke DSL-Leitung installiert. Der Markt Remlingen beteiligt sich hieran in Form eines einmaligen Baukostenzuschusses in Höhe von 42.250 €.

Der Marktgemeinderat beschließt nach eingehender Beratung, das Angebot der Firma TKN anzunehmen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, den Kauf- und Übernahmevertrag zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

TOP 2	Genehmigung der Niederschrift vom 02.02.2010
--------------	---

Die Niederschrift wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung zugestellt. Einwendungen wurden keine vorgebracht.

Der Marktgemeinderat beschließt, die Niederschrift zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3 Kalkulation der Abwassergebühren des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2010
--

Der Unterabschnitt 7000 -Abwasserbeseitigung- schloss im Haushaltsjahr 2009 mit einem Überschuss in Höhe von 12.369,10 €. Der Bereich -Schmutzwasser- erzielte einen Überschuss in Höhe von 8.221,70 € und der Bereich -Niederschlagswasser- erzielte ebenfalls einen Überschuss von 4.147,40 €.

Nach Zuführung der Überschüsse weist die Sonderrücklage -Schmutzwasser- zum Stand 01.01.2010 einen positiven Bestand in Höhe von 15.004,07 € aus und die Sonderrücklage -Niederschlagswasser- einen positiven Bestand von 9.153,99 €.

- **Schmutzwassergebühr**

Nach Gegenüberstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Kostenblocks -Schmutzwasser- zeichnet sich bereits im 1. HJ 2010 eine deutliche Kostenüberdeckung in Höhe von 10.702,69 € ab.

Die Kostenüberdeckung hat zwei Ursachen:

Zum einen ging die staatliche Zuwendung für den BA 10 (Kläranlage) in Höhe von 479.443,66 € im Haushaltsjahr 2009 ein. Hierdurch sinken die bereinigten Baukosten entsprechend. Zum anderen sinken die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) von 142.903 € im Jahre 2009 auf nunmehr 82.900 € im Jahre 2010. Der Grund hierfür ist das Ende des Abschreibungszeitraums der Investitionen in den Jahren 1968 – 1970.

Augrund dieser erfreulichen Tatsachen ist eine Gebührensenkung möglich. Es ist vorgesehen, die positive Sonderrücklage über einen Zeitraum von 4 Jahren wieder auszugleichen.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Schmutzwassergebühr ab dem 01.07.2010 von derzeit 3,00 €/m³ auf 2,50 €/m³ zu senken.

- **Niederschlagswassergebühr**

Nach Gegenüberstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Kostenblocks -Niederschlagswasser- zeichnet sich bereits im 1. HJ 2010 eine deutliche Kostenüberdeckung in Höhe von 17.884,47 € ab.

Die voraussichtliche Kostenüberdeckung hat die gleichen Ursachen wie im Kostenblock -Schmutzwasser-.

Auf eine mögliche Gebührensenkung im Haushaltsjahr 2010 wurde bereits in der Beschlussvorlage zur Gebührenkalkulation 2009 hingewiesen.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Niederschlagswassergebühr von derzeit 0,70 €/m² ab dem 01.07.2010 auf 0,40 €/m² zu senken.

Der Marktgemeinderat beschließt, die Schmutzwassergebühr von derzeit 3,00 €/m³ auf 2,50 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr von derzeit 0,70 €/m² auf 0,40 €/m² ab dem 01.07.2010 zu senken.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 4 Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2010
--

Der Unterabschnitt 8151 -Wasserversorgung- schloss im Haushaltsjahr 2009 mit einem Überschuss in Höhe von 7.105,91 €. Dieser Überschuss wurde der Sonderrücklage -Wasserversorgung- zugeführt. Die Sonderrücklage -Wasserversorgung- weist zum Stand 01.01.2010 einen negativen Bestand in Höhe von 23.880,08 € aus.

Der Überschuss im HJ 2009 ist auf eine Steigerung bei der abgerechneten Wassermenge um ca. 4.000 m³ gegenüber dem Vorjahr zurückzuführen.

Nach Gegenüberstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2010 ergibt sich bei gleich bleibender Wasserverbrauchsgebühr (1,90 €/m³) eine kalkulierte Kostenunterdeckung in Höhe von 1.209 €. Eine Rückführung der defizitären Sonderrücklage in Höhe von 23.880,08 € wird mit dem derzeitigen Gebührensatz nur dann möglich sein, wenn sich die abzurechnende Wassermenge langfristig auf dem Niveau des Vorjahres (70.000 m³) einpendelt.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Wasserverbrauchsgebühr in Höhe von 1,90 €/m³ vorerst beizubehalten.

Der Marktgemeinderat beschließt, die Wasserverbrauchsgebühr in Höhe von 1,90 €/m³ für den Zeitraum 01.07.2010 – 30.06.2011 beizubehalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 5 Prüfung der Zulässigkeit des am 18.01.2010 beim Markt Remlingen eingereichten Bürgerbegehrens mit der Fragestellung "Sind Sie für den Erhalt des Areals -Altes Schloß Remlingen - (Wassergräben, Wall, historische Mauern, Baumbestand) und somit gegen Baumaßnahmen wie z. B. Parkplätze im Bereich der Wassergräben und Wall (Fl.Nr. 319, 324, 325, 329)?" im Hinblick auf Art. 18 a Abs. 4 GO

Nach Art. 18 a Abs. 4 GO muss das Bürgerbegehren bei der Gemeinde eingereicht werden und eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

Alle vier Angaben, Antrag auf Bürgerbegehren, die mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung, die Begründung und die Benennung der Vertreter, müssen sich auf jeder Unterschriftenliste selbst befinden. Die genannten vier Merkmale bilden in ihrer Summe den Gegenstand des Bürgerbegehrens im Sinn des Gesetzes, den die Gemeindeglieder nach Art. 18 a Abs. 5 GO unterzeichnen können. Zum Gegenstand des Bürgerbegehrens gehören nach dem Wortlaut des Art. 18 a Abs. 4 GO somit nicht nur der Antrag und die Fragestellung, son-

dern auch die Begründung und die Benennung der Vertreter. Auf alle vier Elemente muss sich der Wille der Unterzeichnenden nachweislich beziehen (vgl. VG Würzburg, Beschluss vom 18.09.2000, Az. W 2 E 00.982, in: Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Stand: 01.11.2009, Kennzahl 41.19).

Sinn und Zweck dieses Formerfordernisses ist es, Streitigkeiten und Beweiserhebungen darüber, was bei der Unterschriftensammlung gesprochen wurde und wie die Unterschriften eingeholt wurden, weitestgehend zu vermeiden. Denn grundsätzlich kann und muss davon ausgegangen werden, dass ein Unterzeichner liest, was er auf der Unterschriftenliste unterschreibt (a. a. O.).

Dabei genügt es, wenn Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreter auf der Vorderseite der Unterschriftenliste aufgeführt sind und sich die Unterschriften auf der Vorderseite und auf der Rückseite befinden. Denn es kann erwartet werden, dass der, der auf einem Blatt seine Unterschrift leistet, sich die Vorder- und Rückseite ansieht. Nicht ausreichend wäre demgegenüber die bloße Verwendung von Einlageblättern oder die Hintereinanderklammerung loser Listen, sofern dort nicht auf jedem Blatt neben den Unterschriften auch der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die drei Vertreter bezeichnet sind. Für die Unterschriftenlisten können Papierbögen beliebiger Größe verwendet werden, solange für die Unterzeichner noch eindeutig erkennbar bleibt, was sie unterschreiben. Jedoch muss ausgeschlossen sein, dass Unterschriften geleistet und erst nachträglich mit einem Text verbunden werden, weil dies die Gefahr von Irrtümern bei den Unterzeichnern oder von Manipulationen durch die Organisatoren des Bürgerbegehrens hervorrufen könnte (a. a. O.).

Zum Gegenstand des Bürgerbegehrens gehören nach dem Wortlaut des Absatzes 4 somit nicht nur der Antrag und die Fragestellung, sondern auch die Begründung und die Benennung der Vertreterinnen oder Vertreter. Auch auf sie muss sich der Wille der Unterzeichnenden nachweislich beziehen. Aus der Begründung ergibt sich die Zielrichtung des Bürgerbegehrens. Ferner sind die Vertreter für die praktische Abwicklung des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheides von großer Bedeutung. Sie vertreten die Interessen der Unterzeichner des Bürgerbegehrens gegenüber der Gemeinde. Die Vertreter dürfen im Hinblick auf die Bedeutung ihres Amtes keine „selbsternannten“ Vertreter sein, sondern bedürfen der Ermächtigung der Unterzeichner. Die Legitimation der Vertreter muss von den Unterzeichnern ausgehen.

Die vorliegenden Unterschriftenlisten entsprechen nicht diesen Formvorschriften, sodass sie kein wirksames Bürgerbegehren darstellen können.

Das eingereichte Bürgerbegehren besteht aus insgesamt 19 zusammengehefteten losen Blättern im DIN-A 4-Format (1 „Empfangsbestätigung“ (Blatt 1), 1 Anschreiben (Bl. 2), 1 mit „Bürgerbegehren“ überschriebenes Blatt (Bl. 3), 15 Unterschriftenlisten (Bl. 4 bis 18), 1 mit „Anhang“ überschriebenes Blatt (Bl. 19)). Auf allen 15 Unterschriftenlisten ist jeweils folgender Text vorhanden: „Unterschriftenliste zum Bürgerbegehren vom 08.01.2010 zum Erhalt des Areals - Altes Schloß -“ und in der darunter liegenden Zeile: „Sind Sie für den Erhalt des Areals - Altes Schloß Remlingen - (Wassergräben, Wall, historische Mauern, Baumbestand) und somit gegen Baumaßnahmen wie z. B. Parkplätze im Bereich der Wassergräben und Wall (Fl.Nr. 319, 324, 325, 329)?“ Dann folgen die Unterschriften.

Es besteht somit zwischen Blatt 3 (mit Überschrift, Vertretern, Antrag, Fragestellung und Begründung des Bürgerbegehrens) und den Blättern 4 bis 18 (jeweils mit Fragestellung und Unterschriften) kein hinreichender stofflicher Zusammenhang. Denn Blatt 3 und die Unterschriftenlisten (Bl. 4 bis 18) sind lediglich zusammengeheftet vorgelegt worden, was – wie oben bereits erläutert – nur ausgereicht hätte, wenn auf jeder Unterschriftenliste neben der Fragestellung auch der Antrag, die Begründung und die Vertreter des Bürgerbegehrens bezeichnet worden wären. Denn mit den Anforderungen an die stoffliche Einheit, die Art. 18 a Abs. 4 GO vorgibt, soll gerade erreicht werden, dass auch im Nachhinein erkennbar ist, dass die das Bürgerbegehren Unterzeichnenden alle vier Elemente des Bürgerbegehrens ohne

weiteres erkennen konnten (vgl. a. a. O.), was bei dem eingereichten Bürgerbegehren nicht sichergestellt ist.

Die von den Antragstellern abgegebenen Unterschriftenlisten entsprechen somit in formeller Hinsicht nicht den in Art. 18 a Abs. 4 GO gestellten Anforderungen. Nach dieser Vorschrift muss das Bürgerbegehren schriftlich bei der Gemeinde eingereicht werden und eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter benennen die berechtigt sind das Bürgerbegehren zu vertreten. Alle vier Angaben müssen sich auf jeder Unterschriftenliste selbst befinden. Für die Gemeinde besteht keine Möglichkeit (Ermessen) von einen dieser Zulassungsvoraussetzungen abzugehen (in Art. 18 a Abs.4 GO ist festgelegt: muss enthalten).

Die Unterschriften sind folglich nicht wirksam abgegeben worden, d. h. bei den eingereichten Bürgerbegehren fehlen die gem. Art. 18 a Abs. 5 GO erforderlichen Unterschriften.

Das am 18. Januar 2010 eingereichte Bürgerbegehren „Sind Sie für den Erhalt des Areals - Altes Schloß Remlingen - (Wassergräben, Wall, historische Mauern, Baumbestand) und somit gegen Baumaßnahmen wie z. B. Parkplätze im Bereich der Wassergräben und Wall (Fl.Nr. 319, 324, 325, 329)?“ wird als unzulässig zurückgewiesen, weil die von den Antragstellern abgegebenen Unterschriftenlisten in formeller Hinsicht nicht den in Art. 18 a Abs. 4 GO gestellten Anforderungen entsprechen, daher nicht wirksam abgegeben sind, und infolgedessen die gem. Art. 18 a Abs. 5 GO erforderlichen Unterschriften für das Bürgerbegehren fehlen.

Der beantragte Bürgerentscheid wird nicht durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 6	Feuerwehrwesen; Anschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Remlingen
--------------	--

Die Angelegenheit wurde bereits in der Sitzung am 19.01.2010 beraten. Vom Vorsitzenden wurde in Absprache mit dem 1. Kdt. ein Preisspiegel erstellt. Die Angebote gliedern sich wie folgt:

		Mercedes	Metzler	Hensel
Basisfahrzeug MB Sprinter	netto	30.900,00 €	31.950,00 €	32.900,00 €
Mod. 311 CDI, 109 PS	MWSt	5.871,00 €	6.070,50 €	6.251,00 €
	Brutto	36.771,00 €	38.020,50 €	39.151,00 €
Ausstattung Fa. Hensel	netto	14.054,00 €	14.054,00 €	14.054,00 €
	MWSt	2.670,26 €	2.670,26 €	2.670,26 €
	Brutto	16.724,26 €	16.724,26 €	16.724,26 €
Gesamtsumme	Brutto	53.495,26 €	54.744,76 €	55.875,26 €

Der Marktgemeinderat beschließt, das Angebot der Firma Mercedes und Hensel anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

Keine Geschäftsfälle

gez. Klaus Elze
Vorsitzender

gez. Manfred Winzenhöler
Schriftführer